



AZ: 028-2-5

**1. Änderungssatzung zur  
Satzung  
des Marktes Markt Indersdorf  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner  
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang  
stehende Amtshandlungen**

**(Friedhofgebührensatzung - FGS)**

**vom 27.02.2013**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

## § 1

Die Friedhofsgebührensatzung –FGS vom 01.03.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beträgt pro Grabstätte und Jahr für

Ab 01.01.2020

a) eine Einzelgrabstätte	35,22 €	40,65 €
b) eine Familiengrabstätte	70,45 €	81,30 €
c) eine Urnengrabstätte	27,62 €	31,88 €

und wird in einer Summe erhoben.

2. § 4a Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnennische beträgt pro Urnennische und Jahr 43,91 €, ab dem 01.01.2020 - 50,70 € und wird in einer Summe erhoben.

3. § 5 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr für die Erdbestattung beträgt:

Erdbestattung 538,00 €

Zuschläge für:

• Tieferlegung	179,00 €
• Samstag, Sonn- und Feiertag	269,00 €
• Handgrabung	239,00 €

Darin enthalten sind die Gebühr für das Befördern des Sarges von der Leichenhalle zum Grab einschließlich der Sargträger und des Kreuzträgers, das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes sowie das Versenken in das Grab zuzüglich gemeindlicher Verwaltungskosten.



4. § 5 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr für die Urnenbeisetzung beträgt:

Urnenbeisetzung im Grab 146,00 €

Zuschlag für:

- Samstag, Sonn- und Feiertag 73,00 €

Darin enthalten sind die Gebühr für das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes sowie das Beisetzen in das Grab zuzüglich gemeindlicher Verwaltungskosten.

Urnenbeisetzung in der Urnenwand 106,00 €

Darin enthalten sind die Gebühr für das Öffnen und Schließen der Urnennische sowie das Beisetzen in die Urnennische zuzüglich gemeindlicher Verwaltungskosten.

5. § 5 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung eines Leichenhauses beträgt

je Benutzung 250,00 €

6. § 6 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche bzw. Urne innerhalb gemeindlicher Friedhöfe beträgt:

- a) Leiche 538,00 €
- b) Urne 143,00 €
- c) Umbettung einer Urne aus Erdgrab in Nische 154,00 €

7. § 6 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche bzw. Urne zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt:

- a) Leiche 598,00 €
- b) Urne 215,00 €
- c) Verlegung einer Urne aus Erdgrab in Nische 154,00 €
- d) Entnahme einer Urne aus Urnennische 83,00 €

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Markt Indersdorf, den 15. Dezember 2017

  
Obbasser  
Erster Bürgermeister